

**BEGRÜNDUNG**  
**zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**„Ferienhaussiedlung Klinkum“**



**Stadt Wegberg – Ortslage Klinkum**

**Vorentwurf**  
**Zur Frühzeitigen Beteiligung**



## Impressum

November 2017

### Auftraggeber:

Josef Jansen  
Fußnachstraße 29  
41844 Wegberg

### Verfasser:

 Projektmanagement GmbH  
Maastrichter Straße 8  
41812 Erkelenz  
[www.vdh-erkelenz.de](http://www.vdh-erkelenz.de)  
Geschäftsführer:  
Axel von der Heide

### Sachbearbeiter:

i.A. M.Sc. Sebastian Schütt  
i.A. M.Sc. Jan von der Linde

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657  
Steuernummer: 208/5722/0655  
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

## Inhalt

1	AUSGANGSSITUATION / PLANUNGSZIEL.....	3
2	LAGE DES PLANGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH .....	3
3	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN.....	5
3.1	Regionalplan .....	5
3.2	Flächennutzungsplan .....	6
3.3	Bebauungsplan .....	6
3.4	Landschaftsplan .....	7
3.5	Schutzgebiete .....	8
4	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG (UMWELTAUSWIRKUNGEN).....	9
5	PLANINHALT.....	10

## 1 AUSGANGSSITUATION / PLANUNGSZIEL

Die Stadt Wegberg verfolgt das Ziel, ihre touristische Bedeutung zu stärken. Die Lage im Naturpark Schwalm-Nette und in der Nationalparkregion „MeinWeg“ soll als Potenzial stärker genutzt werden. Die Entwicklung eines Ferienhausgebietes unterstützt dieses Ziel. Die Verortung am Ortsrand von Klinkum, der bereits durch Freizeitnutzung, z.B. Angelsport vorgeprägt ist, bietet sich für die geplante Nutzung als Ferienhausgebiet an. Aufgrund der durch Grün- und Wasserflächen geprägten Landschaftsstrukturen, die sich südlich der L 367 als Wiesen fortsetzen, bleibt die vorhandene Trennungswirkung zwischen den Siedlungsstrukturen von Wegberg Hauptort und Klinkum erhalten.

Auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplanes ist die geplante Nutzung nicht möglich. Dieser stellt für das Plangebiet teilweise „Wasserflächen“ und teilweise „Grünflächen“ dar. Ein Bebauungsplan für das Plangebiet besteht nicht.

**In diesem Zusammenhang sind die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.**

Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung eines Ferienhausgebietes auf der geplanten Fläche. Zu diesem Zweck sollen an der Stelle einer bestehenden Nassabgrabung Ferienhäuser mit den dazugehörigen Verkehrsflächen errichtet werden. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind Ferienhäuser dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Das Vorhaben soll zudem der naturgebundenen Erholung und einem qualitativ hochwertigen Freizeitwohnen dienen.

Derzeit werden die verfahrensgegenständlichen Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Da der Rekultivierungsplan nur Maßnahmen für die Randbereiche des Plangebietes formuliert, ist mit Beendigung der Abbauarbeiten für die betroffene Fläche eine Folgenutzung zu finden. In diesem Zuge plant die Firma Jansen, als Betreiber der bisherigen Abgrabung, die Flächen in ein Ferienhausgebiet umzunutzen und somit den städtebaulichen Zielen der Stadt Wegberg nachzukommen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und somit zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden. Dies setzt die Darstellung bzw. Festsetzung von Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ gemäß § 10 BauNVO voraus.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit der des Bebauungsplans.

## 2 LAGE DES PLANGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg. Er liegt innerhalb der Gemarkung Wegberg, Flur 35 und umfasst die Flurstücke 5, 6 und 7 sowie Teile der Flurstücke 151 und 161. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt von einem mit Gehölzstrukturen bewachsenen Damm, dem sich in östlicher Richtung eine Wasserfläche, der Grenzlandring und schließlich die Hauptsiedlungsstrukturen der Stadt Wegberg anschließen. In südlicher Richtung schließen die Alte Landstraße (L 367) und ein Feldweg, Grünflächen eines ehemaligen Reitbetriebes sowie die Ortslage Klinkum an. Im Westen befindet sich hinter der Straße Buschend die freie Feldflur. In nördlicher Richtung schließt der Großteil der Abgrabungsfläche an das Plangebiet an, welcher im Wesentlichen aus dem Abgrabungssee besteht. Im Anschluss daran gliedern sich die Friedhofsstraße sowie der Friedhof der Stadt Wegberg an.

Derzeit wird das Plangebiet von der Firma Jansen als Lagerfläche einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Die Grenzen in Richtung Westen, Süden und Osten werden von intensiven Grünstrukturen geprägt. In dem Norden des Plangebietes befindet sich das Südufer des Abgrabungssees. Auch dieses ist in seinen westlichen Teilen mit Gehölzen bestanden. In dem Zentrum des Plangebietes liegen Infrastruktur- und Lagerflächen, die im Wesentlichen als wassergebundene Wegedecke ausgeführt wurden.

In dem Plangebiet befinden sich unterschiedliche bauliche Anlagen. Insbesondere eine Halle ist zu nennen. Sie weist eine Grundfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> auf. Zusätzlich dazu sind ein kleineres Gebäude mit ca. 50 m<sup>2</sup> Grundfläche und verschiedene Förderanlagen vorhanden. Nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut. Zwei Ausnahmen sind zu nennen. Ein bestehendes Trafohaus kann versetzt und an die Planung angepasst werden und der Sendemast eines Mobilfunkanbieters, in der südlichen Ecke des Plangebietes, wird zumindest vorerst erhalten.

Die Topografie des Plangebietes ist sehr differenziert. Das Gelände fällt insgesamt vom Einfahrtsbereich in Richtung Norden ab und bildet unterschiedliche Ebenen. Hierdurch liegt das Plangebiet tiefer als die umgebenden Flächen. Die Höhendifferenz wird über einen bestehenden, künstlich angelegten Hang aufgefangen. Dieser Hang erreicht eine Höhe von ca. 9 m und verläuft entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes.

Entsprechend des Bestandes soll das Grundstück über die südöstlich liegende „Alte Landstraße“ (L 367) erschlossen werden. Im Osten verläuft der „Grenzlandring“ (L 3). Westlich und südlich verlaufen Wirtschaftswege entlang des Plangebietes.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes; Quelle: TIM Online NRW

### Standortalternativen

Die Umsetzung des Projektes ist an eine Lage gebunden, die sich für eine landschaftsgebundene Naherholungsfunktion eignet. Die Lage am Ortsrand von Klinkum, die bereits durch Freizeitnutzung vorgeprägt ist, bietet sich für eine geplante Nutzung als Ferienhausgebiet an. Weiterhin erscheint es für eine landschaftliche Erholung als geeignet, da es im Übergang zu den westlichen, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen liegt und durch intensive Randvegetation sowie insbesondere einen See geprägt wird. Weitere Seeflächen sind im Umfeld von Wegberg vorhanden, liegen jedoch in Waldflächen, wodurch der Bau eines Ferienhausgebietes mit erheblichen Eingriffen verbunden wäre.

Bei der vorhandenen Abgrabung handelt es sich um eine Nutzung, die mit Ablauf der vorliegenden Genehmigung beendet wird. Zudem werden die hier vorhandenen Sand- und Kiesvorräte unwiderruflich und endgültig erschöpft sein. Rekultivierungsmaßnahmen sind nur für die Randbereiche des Plangebietes vorgesehen. Gemäß dem Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden, sofern diese Brachflächen nicht isoliert im Freiraum gelegen sind. Eine isolierte Lage im Freiraum ist vorliegend nicht erkennbar. Das Plangebiet schließt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen an.

Vor dem Hintergrund, dass für die Plangebietsfläche eine Folgenutzung zu finden ist, sich das Plangebiet durch eine besondere Lage auszeichnet und die bestehenden Planungsalternativen mit höheren Eingriffen in die natürlichen Schutzgüter verbunden wären, sind keine gleich geeigneten Standortalternativen vorhanden.

### 3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

#### 3.1 Regionalplan

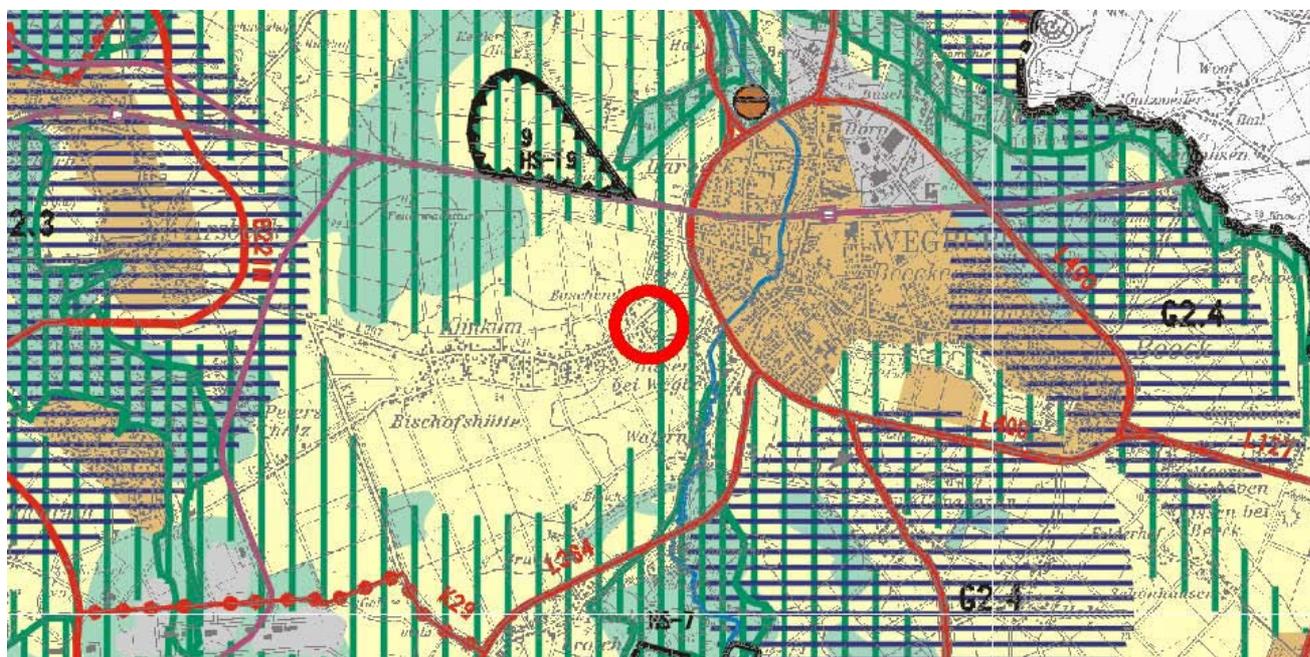


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen; Quelle: Bezirksregierung Köln

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dar. Er grenzt an einen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Als Ortschaft mit weniger als 2.000 Einwohnern wird auch Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Festlegung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Bezirksregierung Köln – Bezirksplanungsbehörde (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Köln 2013, Seite 45

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Sondergebiet befindet sich im unmittelbaren Übergang zum BSLE. Gemäß dem Ziel 1 zu den BSLE der Textlichen Darstellungen zum Regionalplan dienen die BSLE u.a. der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzungen und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft. Durch die verfahrensgegenständliche Planung soll eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

### 3.2 Flächennutzungsplan

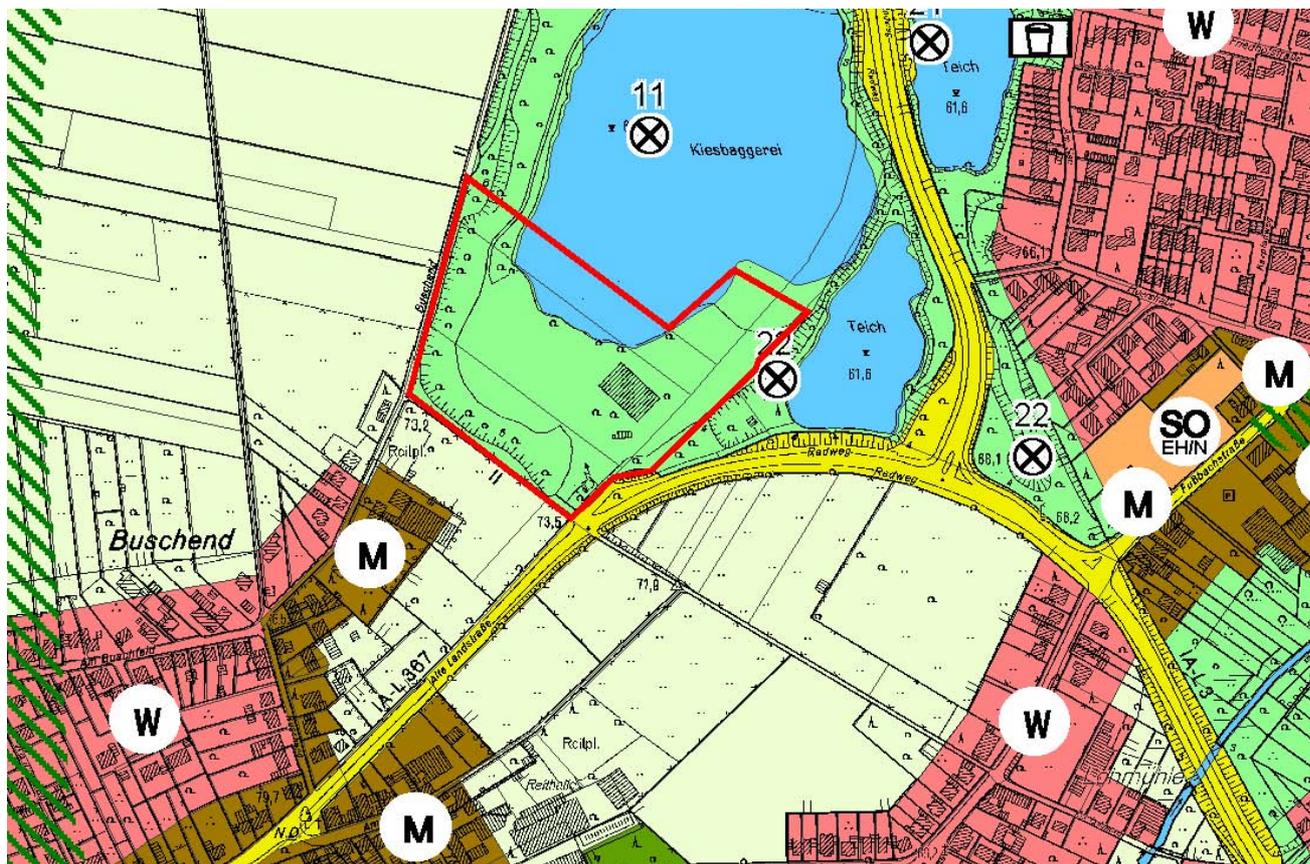


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg; Quelle: Stadt Wegberg

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt das Planungsgebiet im Wesentlichen als „Grünflächen“ dar. Da das Gebiet als Abgrabungsfläche genutzt wird, sind Grünflächen derzeit jedoch nur in den Randbereichen vorhanden. Der Abgrabungssee wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht bereits der Folgenutzung. Die westlich angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Um die Planung mit dem Flächennutzungsplan in Einklang zu bringen ist im Rahmen des Änderungsverfahrens die antragsgegenständliche Fläche in ein „Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ zu ändern. Die Darstellung „Wasserfläche“ soll beibehalten werden.

Die Bezirksregierung Köln wurde im Vorfeld beteiligt. Diese hat erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

### 3.3 Bebauungsplan

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet besteht nicht.

## 3.4 Landschaftsplan

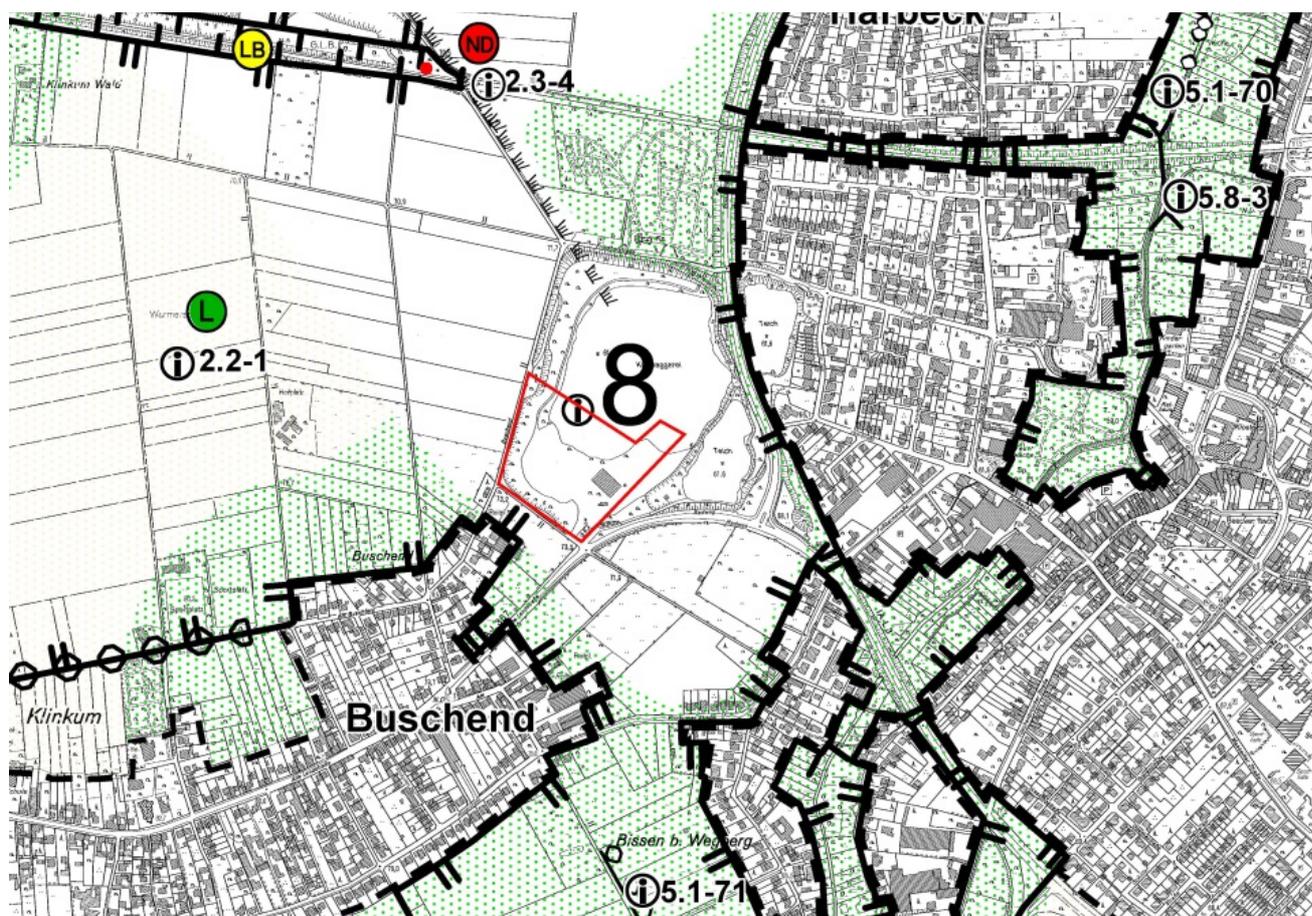


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“; Quelle: Kreis Heinsberg

Der für das Plangebiet gültige Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ des Kreises Heinsberg stellt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“ dar. Dieses wurde gemäß § 21 Buchst. a – c LG NRW (Landesplanungsgesetz NRW) insbesondere festgesetzt zur:

- Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen.
- Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen.
- Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten<sup>2</sup>, Grabenanlagen und Flachsrrösten<sup>3</sup>.

Ferner befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, für den der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 8 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihr Ausbau für die Erholung“ trifft.

<sup>2</sup> Bei einer Motte handelt es sich um eine bestimmte Art der Burg. Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre Verteidigungsanlage aus. In der Regel wurde ein künstlicher Hügel aufgeschüttet und von einem Wassergraben eingefasst. Umgangssprachlich werden oft auch einfache Wassergräben um ein zu schützendes Gebäude mit diesem Begriff bezeichnet. Heute bestehen sie als kulturhistorische Zeugnisse. Quelle: <http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/alphabet/m/motten.html>, abgerufen am 20.09.2017

<sup>3</sup> Flachsrröste ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für Flachsrotte. Es handelt sich um Gewässer, die der Gewinnung von Flachsfasern genutzt wurden. Mehrere Flachsstängel wurden faustdick zusammengebunden und mit Steinen oder Brettern unter der Oberfläche von sommerwarmen Gewässern gehalten. Durch den einsetzenden Fäulnisprozess konnten die Fasern gelöst werden. Nachdem sie im 19. Jh. durch die aufstrebende Landwirtschaft und die Industrialisierung ihre Bedeutung verloren, bestehen sie heute nur noch als Kulturzeugnisse. Quelle: HERMANN, K.: Flachsrotten – Kulturhistorische Elemente der Kulturlandschaft. Braunschweigische Landschaft e.V., Braunschweig, 1998. Abrufbar im Internet: [http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user\\_upload/bl/news/Flachsrottenbrosch\\_re1.pdf](http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user_upload/bl/news/Flachsrottenbrosch_re1.pdf), abgerufen am 20.09.2017

Der Erhalt bestehender Bepflanzungen ist bei der Verfolgung der Planungsziele grundsätzlich möglich, da innerhalb des Plangebietes ausreichende Flächenpotentiale bestehen, die frei von Bepflanzungen und für die Errichtung der geplanten Bebauung geeignet sind. Zudem ist der Ausbau der bestehenden Landschaft für die Zwecke der Erholung eines der Ziele dieser Flächennutzungsplanänderung. Demnach sind keine Konflikte zwischen den Festsetzungen des Landschaftsplanes und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhaussiedlung Klinkum“ ersichtlich.

### 3.5 Schutzgebiete

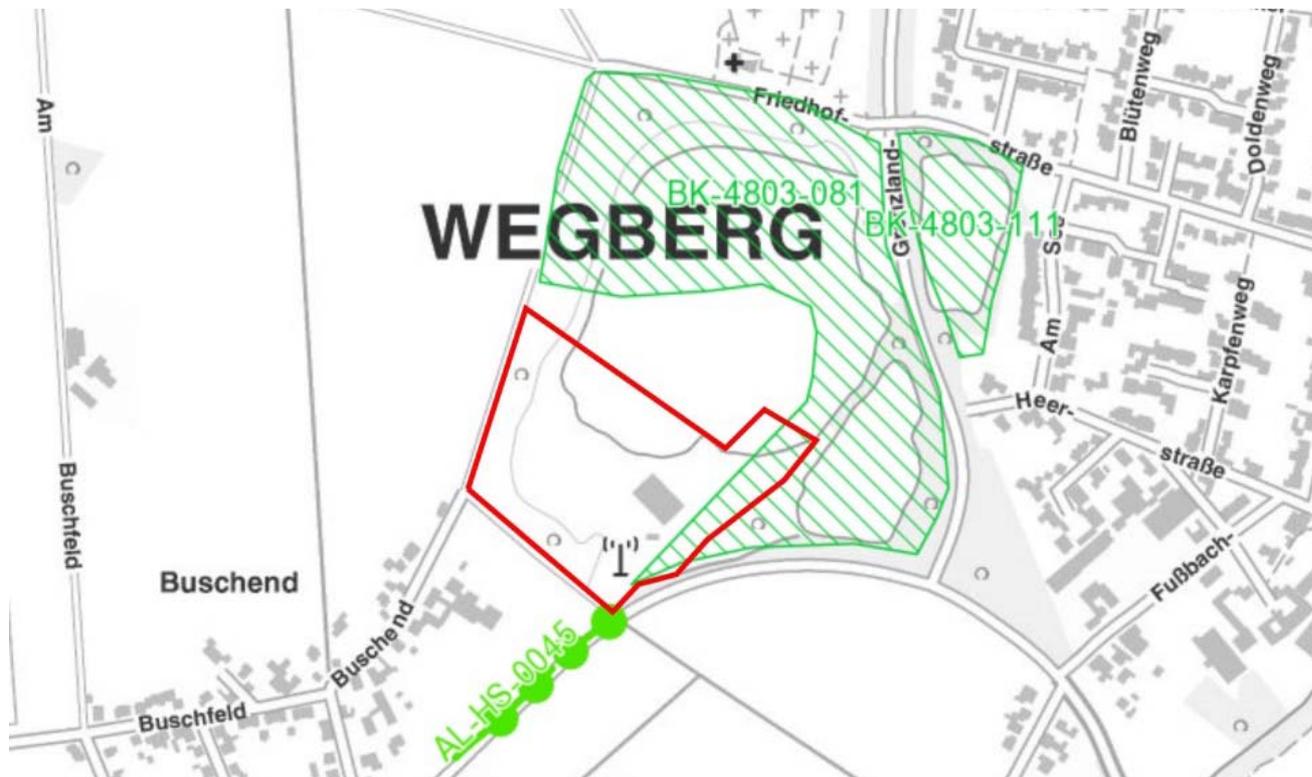


Abbildung 5: Lage der im Biotopkataster aufgeführten Biotope und Alleen; Quelle: NRW Umweltdaten vor Ort

Zur Bewertung der in dem Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzgebiete wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen.

Insgesamt liegt das Plangebiet im Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar.<sup>4</sup> Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um Abgrabungsflächen. Die im Rahmen einer Abgrabungserweiterung durchgeführten Untersuchungen konnten nachweisen, dass für den Naturpark typische Strukturen vor allem auf die südlichen und westlichen Teilbereiche des Plangebietes beschränkt und zum Teil mit nicht heimischen Gehölzen durchmischt sind. Die entsprechenden Bereiche sollen allenfalls untergeordnet durch Bebauungen beansprucht werden. In diesem Zusammenhang ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Eine weitere Zugehörigkeit besteht zur Nationalparkregion „MeinWeg“. Hierbei handelt es sich um eine grenzübergreifende Region, zusammengesetzt aus der niederländischen Provinz Limburg und den deutschen Kreisen Heinsberg und

<sup>4</sup> PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesburg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 40

Viersen. Der Park weist eine eiszeitlich geprägte Terrassenlandschaft auf, die von anthropogen geprägten Kulturlandschaften überlagert wird. Charakteristische Elemente sind weitreichende Moore, Wälder und Heideflächen. Sie bieten einen Lebensraum für viele gefährdete Tier und Pflanzenarten.<sup>5</sup> Da entsprechende Strukturen nicht auf der Plangebietsfläche vorhanden sind, ist diesbezüglich ebenfalls von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Zudem ist in südlicher Richtung die Allee AL-HS-0045 „Berg-Ahornallee an der Alte Landstraße“ vorhanden, die nach § 41 LNatSchG NRW als Bestandteil des Naturparks gem. § 38 LNatSchG NRW i.V.m. § 27 BNatSchG zu schützen ist. Die Allee befindet sich außerhalb des Plangebietes. Der Erhalt wird durch die Umsetzung der Planungsziele folglich nicht gefährdet.

In östlicher Richtung grenzen unmittelbar an das Planungsgebiet das Biotop BK-4803-081 „Teil eines Abgrabungskomplexes westlich Wegberg“ sowie, unterbrochen vom Grenzlandring, das Biotop BK-4803-111 „Teil eines Abgrabungskomplexes westlich Wegberg“.<sup>6</sup> Vor dem Hintergrund eines Mangels an Stillgewässern in der Umgebung von Wegberg, wird als Schutzziel die Erhaltung von Ersatzlebensräumen für unterschiedliche Vögel, Insekten und Amphibien formuliert. Zum Teil ragen die Biotope bis in das Plangebiet hinein. Eine Beanspruchung dieser Flächen durch bauliche Nutzung ist zur Umsetzung der Planungsziele nicht erforderlich. Beeinträchtigungen sind somit unwahrscheinlich.

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000 (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung (DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“) liegt ca. 1,0 km nördlich und ein weiterer Teil des Schutzgebietes ca. 5,3 km nordwestlich des Plangebietes. Die FFH-Gebiete DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“, DE-4803-302 „Schaagbachtal“ und DE-4803-303 „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ befinden sich in einem Abstand von ca. 1,0 km nördlich, ca. 5,5 km südwestlich bzw. ca. 3,7 km westlich des Plangebietes. Die Planung bereitet jedoch keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore planungsrelevanter Vogelarten führen könnten. Im Plangebiet vorhandene, ggf. essenzielle Habitats planungsrelevanter Arten, beispielsweise Wasserflächen und Gehölzbestände könne im Rahmen der Planung grundsätzlich erhalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete ist damit nicht zu erwarten.

#### 4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG (UMWELTAUSWIRKUNGEN)

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

<sup>5</sup> <http://www.npr-meinweg.eu/Natur%20und%20Landschaft/Natur%20und%20Landschaft.html>, abgerufen am 20.09.2017

<sup>6</sup> <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>, abgerufen am Zugriff am 20.09.2017

## 5 PLANINHALT

Das Plangebiet soll der Unterbringung einer freizeitorientierten Wohnnutzung dienen. Um die Planung mit dem Flächennutzungsplan in Einklang zu bringen ist im Rahmen des Änderungsverfahrens die antragsgegenständliche Fläche in ein „Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ zu ändern. Die Darstellung „Wasserfläche“ soll beibehalten werden.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Wegberg am.....  
die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhaussiedlung Klinkum“ beschlossen hat.